



Pet 1-19-06-2322-011531

01277 Dresden

Wohngeld

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin erstrebt mit ihrer eingebrachten Petition, Berufsunfähigkeitsrentner entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention gleichzustellen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 143 Mitzeichnungen und zwei Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung bei Berufsunfähigkeitsrentnern unzureichend sei, da der zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag bei der Einkommensermittlung lediglich als ein pauschaler Zehn-Prozent-Abzug berücksichtigt werde. Der von Berufsunfähigkeitsrentnern zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag müsse jedoch vollständig – den tatsächlichen Zahlungen entsprechend – berücksichtigt werden, da Berufsunfähigkeitsrentner zwingend den Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung mitzuzahlen hätten. Durch die Inklusion des Arbeitgeberanteils in die Einkommensermittlung würde Wohnungslosigkeit von Angsterkrankten verhindert, die



Kosten für die Unterbringung würden verringert und die UN-Behindertenkonvention würde vorangetrieben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zweck des Wohngeldes ist gemäß § 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird als Miet- oder Lastenzuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum geleistet und soll die Mietzahlungsfähigkeit der wohngeldberechtigten Haushalte gewährleisten. Das Wohngeld ist somit Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte mit selbst erwirtschaftetem, eigenem Einkommen. Es dient nicht der Deckung des Lebensunterhalts und unterscheidet sich von der Sozialhilfe, da es oberhalb des Existenzminimums geleistet wird.

Zum 1. Januar 2016 ist ein Gesetz zur Verbesserung der Wohngeldleistungen in Kraft getreten, durch das die Leistungshöhe an die Bestandsmiete- und Einkommensentwicklung angepasst wurde.

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens (Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder) und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung orientiert sich im Wesentlichen am Einkommensteuerrecht. Nach § 14 Absatz 1 WoGG ist von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auszugehen. Des Weiteren werden bestimmte steuerfreie Einnahmen nach § 14 Absatz 2 WoGG ganz oder teilweise als Einkommen berücksichtigt.



Bei der Ermittlung des wohngeldrechtlichen Einkommens gewährt das Wohngeld jeweils Zehn prozentige Pauschal-Abzüge vom Brutto-Einkommen, wenn im Bewilligungszeitraum folgende Steuern und Pflichtbeiträge zu leisten sind:

- Steuern vom Einkommen
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Die Regelung für Pflichtbeiträge gilt entsprechend, wenn keine Pflichtbeiträge aber laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zu leisten sind, die dem Zweck der Pflichtbeiträge entsprechen.

Werden also alle drei aufgeführten Zahlungen geleistet, so reduziert sich das Einkommen um 30 Prozent.

Darüber hinaus werden – allgemein gesagt – die Bruttoeinkünfte gegebenenfalls um bestimmte pauschale Frei- und Abzugsbeträge nach den §§ 17 und 18 WoGG reduziert und somit besondere Lebenslagen (z. B. schwerbehindert, alleinerziehend, unterhaltpflichtig) berücksichtigt.

Pauschalbeträge haben den Zweck, das Wohngeldverfahren zu vereinfachen. Im Interesse der Wohngeldantragsteller an einer zügigen Bearbeitung ist es angesichts der Vielzahl der zu bearbeitenden Anträge erforderlich, die Einkommensermittlung durch Pauschalbeträge zu typisieren, auch wenn dadurch Personen mit unterschiedlich hohen Versicherungsbeiträgen gleichgestellt werden.

Es entspricht dabei dem Wesen einer Pauschalisierung, dass ein Abzugsbetrag auch gewährt wird, ohne dass Kosten in dieser Höhe vorliegen, während in anderen Fallgestaltungen tatsächlich vorliegende höhere Kosten nicht vollständig abgedeckt werden.

Dabei weicht die in § 16 Absatz 1 WoGG genannte Krankenversicherungspauschale – bezogen auf alle Empfängergruppen des Wohngeldes – in der Regel nicht erheblich von den tatsächlichen Aufwendungen ab.



Ausnahmen für höhere Belastungen bei z. B. Personen, die von privaten Versicherungsleistungen (hier: Berufsunfähigkeitsrente) leben, sind nicht vorgesehen. In Fällen, in denen das Wohngeld nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit führt, können Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Betracht kommen, je nachdem, ob Erwerbsfähigkeit vorliegt oder nicht.

Abschließend weist der Ausschuss darauf hin, dass im Rahmen der Wohngeldreform am 1. Januar 2020 das Wohngeldstärkungsgesetz (WoGStärkG) in Kraft getreten ist, durch welches Haushalte mit geringem Einkommen stärker bei den Wohnkosten entlastet werden. So haben rund 180.000 Haushalte erstmals oder erneut einen Wohngeldanspruch. Außerdem werden Haushalte in Städten mit besonders hohen Mieten gezielter entlastet.

Zum 1. Januar 2022 wird zudem eine Dynamisierung des Wohngeldes eingeführt. Alle zwei Jahre wird das Wohngeld damit an die aktuelle Miet- und Einkommensentwicklung angepasst. Außerdem werden die Freibeträge für pflegebedürftige oder behinderte Menschen erhöht.

Aus diesen Gründen sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.